

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malferttheiner

Oskar Malferttheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:	86
vom:	2023-10-17
Autor:	Andrea Tinti

An alle betroffenen Subjekte

Register der wirtschaftlichen Eigentümer - Meldung innerhalb 11. Dezember 2023

1 Einführung

Bekanntlich¹ sehen die Bestimmungen zum Geldwäschegesetz² die Einführung des **Registers der wirtschaftlichen Eigentümer** (auch Transparenzregister) vor, in dem die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum bestimmter Subjekte angeführt werden. Das Register wird von der territorial zuständigen Handelskammer geführt³.

Als **wirtschaftlicher Eigentümer**⁴ gilt generell die natürliche Person, die letztendlich das direkte oder indirekte Eigentum der Körperschaft besitzt oder die Kontrolle⁵ auf derselben ausübt.

Kürzlich⁶ wurde die Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer **operativ**⁷. Demnach müssen die **Verwalter** (bei Unternehmen) oder die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Körperschaften, die am 10. Oktober 2023 bereits existierten d.h. gegründet waren, die Daten des/der wirtschaftlichen Eigentümer/s auf elektronischem Wege **erstmalig binnen 11. Dezember 2023**⁸ der Handelskammer melden.

Wir empfehlen rechtzeitig zu überprüfen, dass zumindest ein Verwalter der meldepflichtigen Gesellschaften (GmbH, AG, KGA und Genossenschaften) über eine aktive digitale Unterschrift verfügt, damit dieser das zu übermittelnde Formular unterschreiben kann. Dies gilt auch für die anderen meldepflichtigen Körperschaften im Falle von juristischen Personen des Privatrechts oder Trusts und ähnlichen Einrichtungen⁹.

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 70 vom 10.8.2022

2 Antigeldwäsche-Gesetzesdekret DLgs. Nr. 231 vom 21.11.2007

3 Die Durchführungsbestimmungen für die Übermittlung der genannten Informationen und den damit verbundenen Zugang durch die Behörden und durch Dritte wurden vom MEF im Jahr 2022 festgelegt und dann durch weitere Durchführungsbestimmungen im Jahr 2023 ergänzt: mit Ministerialdekret vom 16.3.2023 hat das MiMiT (Ministerium für Unternehmen und *made in Italy*) auch die **Vorlagen** für die Ausstellung von (auch digitalen) Bescheinigungen zu den Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer vorgesehen; das Ministerialdekret vom 12.4.2023 hat dann die technischen Spezifikationen der telematischen Meldung **ComUnica** festgelegt; das Ministerialdekret vom 20.4.2023 hat die Höhe der **Sekretariatsgebühren** festgelegt.

4 Art. 1 Abs. 2 Bstb. pp) Gesetzesdekret DLgs. 231/2007,

5 Art. 20 Abs. 1 Gesetzesdekret D.Lgs. 231/2007

6 mit Ministerialdekret vom 29.9.2023 das im Amtsblatt der Republik Nr. 236 vom **9.10.2023** veröffentlicht worden ist

7 Nachdem zuvor die Modalitäten der Meldung, des Zugangs und der Abfrage der beim Handelsregister durch das Ministerialdekret DM Nr. 55/2022 in Ausführung des Gesetzesdekrets D.Lgs. 231/2007 erlassen worden sind. Siehe unser Rundschreiben 70/2022.

8 Gemäß Artikel 3, Absatz 6, letzter Satz des Ministerialerlasses 55/2022 sind die Daten und Informationen über das wirtschaftliche Eigentum innerhalb von sechzig Tagen nach der Veröffentlichung Dekrets, welches das Systems als „operativ“ erklärt hat zu melden. Die Frist würde also am 8. Dezember 2023 ablaufen, aber da dieser Tag ein Feiertag ist, gefolgt von einem Samstag und einem Sonntag: demnach verschiebt sie sich die Frist auf Montag, den 11. Dezember 2023.

9 D.h. bei juristischen Personen des Privatrechts durch den Gründer (falls er noch lebt) oder die mit der Vertretung und Verwaltung der juristischen Person betrauten Personen, bei Trusts und ähnlichen Einrichtungen durch die ausdrücklichen Treuhänder sowie durch die

Nur das zur Meldung verpflichtete Subjekt (z.B. Verwalter) darf die Meldung digital unterzeichnen. Es ist keine Delegation an Dritte hierfür möglich. Aus operativer Sicht kann demnach unsere Kanzlei gegebenenfalls nur **die bereits vom verpflichteten Subjekt digital unterzeichnete Datei** elektronisch versenden. Hierfür müssen wir zusätzlich auch die eigene digitale Unterschrift hinzufügen, um die Domizilierung zu ermöglichen.

2 Die Meldepflicht des wirtschaftlichen Eigentums betrifft

a) Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit¹⁰

Dazu werden ausdrücklich folgende angeführt¹¹:

- Aktiengesellschaften,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Kommanditgesellschaften auf Aktien,
- Genossenschaften (Gesellschaftsform).

Nicht betroffen sind also öffentliche Körperschaften, auch wenn sie für eine gewerbliche Tätigkeit in der Handelskammer eingetragen sind, wenn sie nicht eine der oben genannten Unternehmensformen gegründet haben.

b) Juristische Personen des Privatrechts, welche in dem vom Land bzw. Regierungskommissariat geführten Register eingetragen sind, wie:

- Vereine,
- Stiftungen und dgl.

c) Trusts, welche steuerrechtlich relevante Rechtswirkungen entfalten, und ähnliche Einrichtungen.

3 Daten, die zu melden sind

3.1 Informationen zum wirtschaftlich Eigentümer

Die Meldung betrifft die **personenbezogenen Daten der natürlichen Personen, die als wirtschaftliche Eigentümer** gelten, sowie die Anforderungen zur Bestimmung ihres wirtschaftlichen Eigentums. Die hierfür **meldepflichtigen Informationen** umfassen im Wesentlichen¹²:

- Vor- und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Wohnsitz oder Domizil (falls abweichend vom Wohnsitz)
- Nationalität
- Steuernummer
- jede Angabe der Gründe, um das Recht auf Einschränkung des Zugangs zu den Informationen geltend zu machen;
- zertifizierte E-Mail-Adresse. Diese ist nur im Falle eines Antrags auf Einschränkung des öffentlichen Zugangs erforderlich.

Darüber hinaus ist die Meldung für jede Art von Verpflichteten mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- für **Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit** (z. B. Kapitalgesellschaften wie GmbH, AG, KGA, Genossenschaften) die Voraussetzungen, die den Status des wirtschaftlichen Eigentümers begründen, alternativ:

(a) die Höhe der Kapitalbeteiligung durch die natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer,

(b) die Art und Weise mit welcher die Kontrolle ausgeübt wird;

Personen, die gleichwertige Rechte, Befugnisse und Fähigkeiten ausüben.

¹⁰ die zur Eintragung in das Handelsregister gemäß Artikel 2188 des Zivilgesetzbuches verpflichtet sind - siehe Artikel 21 Absatz 1 erster Satz des Gesetzesdekrets 231/2007 und Artikel 3 Absatz 1 des Ministerialdekrets 55/2022

¹¹ Art. 1 Abs. 2 Buchst. f Ministerialdekret DM Nr. 55 vom 11.03.2022

¹² Art. 4 Ministerialdekret Ministerialdekret DM Nr. 55 vom 11.03.2022

(c) Beschreibung der Vertretungsbefugnisse, die von der als wirtschaftlicher Eigentümer angegebenen natürlichen Person ausgeübt werden (zur gesetzlichen Vertretung, zur Verwaltung oder Geschäftsführung der Einrichtung);

- für **private juristische Personen** (z. B. anerkannte Vereine, Stiftungen)

- (a) Bezeichnung der Einrichtung;
- (b) eingetragener Sitz und Verwaltungssitz;
- (c) eine zertifizierte E-Mail Adresse;
- (d) Steuernummer der juristischen Person;

- für **Trust** oder ähnliche Rechtsinstitute

- (a) Bezeichnung;
- b) Hinweise auf die Gründungsurkunde.

3.2 Mitteilung eines "begründeten Einspruchs" gegen den Zugang für "Dritte"

Die Meldung sieht auch die **Möglichkeit** vor, den Zugang der "Öffentlichkeit" (d.h. durch allgemeine Dritte) zu den offenzulegenden Daten einzuschränken, indem in der Meldung die außergewöhnlichen **Gründe für den Ausschluss des Zugangs zu Informationen** des wirtschaftlichen Eigentümers angegeben werden können¹³. D.h. wenn der Zugang für Dritte zu den Daten oder Informationen den wirtschaftlichen Eigentümer einem unverhältnismäßig hohen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung, Gewalt oder Einschüchterung aussetzen würde oder wenn es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine entmündigte/unmündige Person handelt). Zu diesem Zweck muss auch eine zertifizierte (PEC) Adresse mitgeteilt werden, um Mitteilungen in der Eigenschaft als "Gegen-Interessent"¹⁴ zu erhalten.

3.3 Der Wirtschaftlicher Eigentümer: Identifikationskriterien

3.3.1 Wirtschaftlicher Eigentümer von Kapitalgesellschaften¹⁵

Hierbei handelt es sich um die **natürliche Person** (oder die natürlichen Personen), welche mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt¹⁶:

- **direkter Eigentümer**, mit mehr als **25 %** der Kapitalanteile der Gesellschaft
- **indirekter Eigentümer**, wenn das Eigentum von mehr als **25 %** der Kapitalanteile über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder Vermittler gehalten wird.

In Fällen, in denen es bei Prüfung der Eigentumsverhältnisse **nicht möglich ist**, die natürliche(n) Person(en), der (denen) das **direkte oder indirekte Eigentum** an der Einrichtung zuzurechnen ist, **eindeutig zu identifizieren**, ist (sind) der (die) wirtschaftliche(n) Eigentümer die **natürliche(n) Person(en)**, die die Einrichtung letztlich kontrolliert (kontrollieren) aufgrund

- der **Kontrolle** über die Mehrheit der in einer ordentlichen Hauptversammlung ausübenden Stimmen;
- die Kontrolle über genügend Stimmen, um einen **beherrschenden Einfluss** in der ordentlichen Hauptversammlung auszuüben;
- das Vorhandensein besonderer vertraglicher Beschränkungen, die die Ausübung eines beherrschenden Einflusses ermöglichen

¹³ Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f oder Absatz 4 Buchstabe d-bis des Gesetzesdekret DLgs. Nr. 231/2007

¹⁴ Art. 4, Abs. 1, Bstb. e) Ministerialdekret DM Nr. 55 vom 11.03.2022

¹⁵ Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit wie GmbH, AG, KGA und Genossenschaften

¹⁶ Art. 20 Gesetzesdekret DLgs. 231/2007

Ist eine Zuordnung auch nach diesen Kriterien nicht möglich, ist der wirtschaftliche Eigentümer die natürliche Person (oder natürlichen Personen) mit **Verwaltungs- oder Geschäftsführungsbefugnis** (d.h. jene Person/Personen die gemäß der jeweiligen organisatorischen oder satzungsmäßigen Struktur zur gesetzlichen Vertretung, zur Verwaltung oder zur Geschäftsführung beauftragt wurde/n).

Die genannten Methoden zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers sind "abgestuft" und nicht "alternativ"¹⁷, so dass sie **in dieser abgestuften Reihenfolge erfolgen müssen**; es handelt sich also nicht um Wahlmöglichkeiten.

Eigentlich sollten die von der Meldepflicht betroffenen Subjekte, bereits im Besitz dieser Daten sein, da die Bestimmungen zum Gewässerschutzgesetz bereits schon seit deren Einführung die sogenannte Legitimitätsprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers verlangten und im Falle einer Untätigkeit oder einer ungerechtfertigten Weigerung des Gesellschafters das Stimmrecht bereits nicht mehr hätte ausgeübt werden dürfen¹⁸.

3.3.2 Wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person des Privatrechts

Dies ist die natürliche Person (oder die natürlichen Personen), die mindestens eine der folgenden Funktionen innehat¹⁹:

- Gründer, falls am Leben
- Begünstigter
- Inhaber von Rechtsvertretungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungsfunktionen.

3.3.3 Wirtschaftlicher Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen

Dies ist die natürliche Person, die eine der folgenden Rollen innehat²⁰:

- Treugeber
- Treuhändler
- Überwachungsorgan
- Begünstigter
- Person, die den Trust oder die in den Trust durch direktes oder indirektes Eigentum, oder auf andere Weise eingebrachte Vermögenswerte kontrolliert.

4 Subjekte die Meldung übermitteln müssen

Zur Übermittlung der Meldung sind folgende Subjekte verpflichtet²¹:

- die **Verwalter²² von Unternehmen** mit Rechtspersönlichkeit (es genügt ein Verwalter der die digitale Unterschrift hat);
- Personen, die mit der Vertretung und Verwaltung von juristischen Personen des Privatrechts betraut sind;
- Treuhändler von Trusts oder ähnlichen Rechtsinstituten.

Zu diesem Zweck müssen diese zur Meldung verpflichteten Subjekte über die eigene **digitale Unterschrift** verfügen²³.

17 Richtlinien der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater CNDCEC von Februar 2021

18 Art. 22 D.Lgs. 231/2007

19 Art. 22 Abs. 4 D.Lgs.231/2007

20 Art. 22 Abs. 5 D.Lgs.231/2007

21 Art. 22 Abs. 3 D.Lgs.231/2007

22 Die Informationen werden von den Verwaltern auf Anfrage beim wirtschaftlichen Eigentümer eingeholt, auch auf der Grundlage von
- der Buchhaltungsunterlagen/Bilanz;
- des Buch der Gesellschafter
- Mitteilungen über die Eigentums-/Kontrollstruktur des Unternehmens sowie Mitteilungen von Anteilseignern und
- alle anderen ihnen zur Verfügung stehenden Daten.

23 Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 70 vom 10.08.2022 informiert

5 Wie und wann sind die Daten zu melden

5.1 Wie/wem sind die Daten zu melden

Die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer muss ausschließlich elektronisch an die territorial zuständige Handelskammer (auch über zugelassene Intermediäre) mit einem **digital unterzeichneten Antrag** übermittelt werden²⁴ und zwar:

- von mindestens einem **Verwalter** der Gesellschaft bzw. des Unternehmens mit Rechtspersönlichkeit
- durch den Gründer oder die mit der Vertretung und Verwaltung von juristischen Personen des Privatrechts betrauten Personen;
- durch den Treuhänder im Falle von Trusts.

Zu diesem Zweck²⁵:

- kann die Software-Anwendung **DIRE** (verfügbar auf der Website des Firmensregisters²⁶) oder eine andere marktübliche Lösung verwendet werden;
- hat Unioncamere ein spezielles **Betriebshandbuch** für die telematische Übermittlung der gegenständlichen Meldung erstellt, das auf ihrer Website²⁷ verfügbar ist.

Dazu muss man:

- einen Vertrag über die Nutzung des Telemaco-Dienstes unterzeichnet haben;
- mit einem digitalen Signatur-gerät und einer PEC-Adresse ausgestattet sein, um Mitteilungen der Handelskammer zu erhalten. Eine Spezialvollmacht hierfür an den Freiberufler ist nicht möglich.

5.2 Fristen der Meldung

5.2.1 Erster Versand für bereits existierende Subjekte

Der erste Versand der Meldung für Subjekte (Körperschaften) die bereits am 10.10.2023 gegründet waren, muss innerhalb **11.12.2023** erfolgen (8.12 ist ein Feiertag).

5.2.2 Subjekte welche erst ab dem 10.10.2023 gegründet worden sind

Die verpflichteten Unternehmen/Körperschaften, welche nach der Veröffentlichung des Registers gegründet wurden, müssen der Verpflichtung hingegen innerhalb von **30 Tagen** nach ihrer Eintragung in die jeweiligen Register, oder, im Falle von Trusts und ähnlichen Rechtseinrichtungen, nach ihrer Gründung, nachkommen.

5.2.3 Periodische Meldungen

Der wirtschaftliche Eigentümer muss **periodisch bestätigt werden**, und zwar innerhalb von 12 Monaten nach:

- der ersten Meldung
- der letzten Bestätigung
- der letzten Änderung, innerhalb 30 Tage nach dem Akt, welcher diese Änderung beinhaltet.

Bei **Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit** (GmbH, AG, KGA, Genossenschaften) kann die Bestätigung gleichzeitig im Zuge der Hinterlegung des **Handelsrechtlichen Jahresabschlusses** gemeldet bzw. hinterlegt werden.

²⁴ Pressemitteilung vom 10.10.2023 der Unioncamere / Infocamere

²⁵ Siehe die Plattform mit den Anweisungen zum Wirtschaftlichen Eigentümer: <https://titolareeffettivo.registroimprese.it/home>

²⁶ <https://titolareeffettivo.registroimprese.it/home>

²⁷ https://www.unioncamere.gov.it/sites/default/files/articoli/2023-10/TE-COMUNICAZIONE_MANUALE_PER_UTENTI_2.0-1.pdf

6 Verwaltungsstrafen und Sanktionen

Die Nichtangabe innerhalb der Frist stellt einen Verstoß gegen eine rechtliche Verpflichtung dar. Gemäß Artikel 2630 des Zivilgesetzbuches kann die Strafe zwischen 103,00 Euro und 1.032,00 Euro liegen, wobei sie auf ein Drittel reduziert wird, wenn die Meldung innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der ursprünglichen Frist erfolgt.

Die übermittelten Informationen haben den Status einer **Selbsterklärung** anstelle einer Bescheinigung oder einer eidesstattlichen Erklärung²⁸ und daher enthält das Formular eine Erklärung²⁹ über die Verantwortlichkeit und die Kenntnis der **strafrechtlichen Sanktionen**, die für den Fall vorgesehen sind, dass die angegebenen Informationen und Erklärungen falsch sind.

7 Zugang zu den Daten des wirtschaftlichen Eigentümers

Der Zugang zu und die Einsicht in die Daten des gegenständlichen Registers sind folgenden Subjekten gestattet³⁰:

- A) bestimmte, ausdrücklich genannte **Behörden**³¹ (FIU, DIA, GdF usw.).
- B) **Subjekte**, die zur Bekämpfung der Geldwäsche verpflichtet sind (Steuerberater, Arbeitsberater, Banken usw.)³² - vorbehaltlich einer Akkreditierung und der Zahlung von der Sekretariatsgebühren
- C) **Dritte** (Zugang kann durch **Einspruch** des Gegen-Interessenten eingeschränkt werden)³³.

7.1 Zugang durch Dritte und "Einspruch" durch den Gegen-Interessent

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer erfordert eine Registrierung für den Zugang und gestattet die Verwendung der Daten nur für bestimmte Zwecke der Geldwäschebekämpfung und gibt den betroffenen Personen die Möglichkeit eines begründeten Einspruchs (wenn in der Meldung ein spezieller Antrag gestellt wird³⁴, siehe Punkt 3.2), um den Zugang durch Dritte einzuschränken (siehe Punkt C), sofern eine angemessene Begründung vorliegt.

7.1.1 Zugang zu Daten von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit und juristischen Personen des Privatrechts

Die Daten und Informationen sind der Öffentlichkeit auf Antrag uneingeschränkt zugänglich, **es sei denn**, im Zuge der Meldung³⁵ des wirtschaftlichen Eigentümers wurde die Einspruchserklärung eingereicht (siehe Punkte 3.2 und 7.1.3). Der öffentliche Zugang betrifft den Namen, den Vornamen, den Geburtsmonat und das Geburtsjahr, das Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie die Bedingungen, aus denen sich der Status des wirtschaftlichen Eigentümers ableitet³⁶.

7.1.2 Zugang der Daten von Trust und gleichgestellte

Daten und Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Trusts und ähnlichen Rechtssubjekten werden jeder natürlichen oder juristischen Person, auch solchen mit diffusen Interessen³⁷, auf der Grundlage eines begründeten Antrags an die territorial zuständige Han-

28 Artikel 46 und 47 D.P.R. 445/2000

29 Artikel 48 D.P.R. 445/2000 (Einheitstext der Verwaltungsdokumentation - TUDA)

30 Art. 5, 6 und 7, DM Nr. 55/2022

31 gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007, siehe Art. 5 DM 55/2022

32 Siehe Art. 6, Ministerialdekrets DM Nr. 55/2022

33 Siehe Art. 7, Abs. 2 Ministerialdekrets DM Nr. 55/2022

34 Mitteilung gemäß Artikel 4 Ministerialdekrets DM Nr. 55/2022 mit der in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Angabe

35 Bezogen auf Artikel 4 des Ministerialdekrets DM Nr. 55/2022;

36 Gemäß Artikel 20 des Antigeldwäschegesetzes DLgs. Nr. 231/2007

37 die gemäß Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe d-bis, erster und zweiter Satz, des Anti-Geldwäschegesetzes DLgs. Nr. 231/2007

delskammer zur Verfügung gestellt³⁸. Innerhalb von zwanzig Tagen nach Antragstellung gewährt die örtlich zuständige Handelskammer entweder den Zugang oder teilt dem Antragsteller ihre begründete Ablehnung per zertifizierter E-Mail PEC mit. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Mitteilung, gilt der Zugang als abgelehnt.

7.1.3 Zugang in Anwesenheit eines mitgeteilten "Einspruchs"

Wenn in der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers der „Einspruch“ mitgeteilt wird (siehe Punkt 3.2)³⁹ leitet die Handelskammer den Antrag auf Zugang an die mitgeteilte zertifizierte E-Mail-Adresse PEC weiter. Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der oben genannten Mitteilung kann die Partei (der sogenannte Gegen-Interessent), die den Zugang ablehnen will, mittels PEC den Einspruch einreichen.

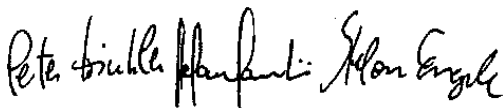
Die Handelskammer prüft von Fall zu Fall die von der Gegenpartei (Gegen-Interessent) vorgebrachten außergewöhnlichen Umstände⁴⁰, die die Verweigerung des Zugangs ganz oder teilweise rechtfertigen, auch im Hinblick auf den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zwischen dem mitgeteilten **Risiko** des wirtschaftlichen Eigentümers und dem **Interesse** am Zugang des Antragstellers. Der Zugang zu den Daten kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn die territorial zuständige Handelskammer die von der betroffenen Partei vorgebrachten außergewöhnlichen Umstände beurteilt hat. Die begründete Verweigerung des Zugangs wird dem Antragsteller innerhalb von 20 Tagen nach dem Antrag auf Zugang per zertifizierter E-Mail PEC mitgeteilt. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Mitteilung, gilt der Zugang als verweigert.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



38 die das Vorliegen der in Buchstabe d-bis Sätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen zu bescheinigen DLgs. Nr. 231/2007

39 Art. 7, Abs. 3 Ministerialdekret DM Nr. 55/2022

40 gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 4 Buchstabe d-bis) des Anti-Geldwäschegesetzes DLgs. Nr. 231/2007